

dahin führen werden, daß jeder sich fleißiger anstrengen wird, um nicht in den ihm am meisten beschwerlichen Fall der Verweisung an den Heimathort zu kommen. — Nach der Ansicht der Deputation würde sonach der §. 8. in folgender Weise abzuändern sein:

„Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathangehörig a) wo ihm das Heimathrecht ausdrücklich ertheilt worden, oder außerdem b) an welchem er geboren. Ausdrückliche Ertheilung der Heimathangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungsbezirks (§. 3.) zu.“

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Nach der Meinung der Deputation ist die Verbindlichkeit zur Versorgung der Armen bloß dem Orte der Geburt aufgelegt, und dann dem Orte, wo er das Heimathrecht ausdrücklich erlangt hat. Nun muß ich überhaupt bemerken, daß ich nicht glaube, es werde der Fall leicht vorkommen, daß ein Ort einen solchen Heimathschein ausstellen wird; denn er steht der Erklärung gleich, man wolle das Individuum, wenn es verarme, ernähren. Ich muß aber hier noch auf 2 Fälle aufmerksam machen; der erste Fall ist der: Es kommt Jemand in mißliche Umstände, er kann sich aber noch etwas verdienen, muß aber auch einen Zuschuß aus der Armenkasse in Anspruch nehmen. Dieser Fall tritt häufig in Fabrikorten ein. Würde man diese Personen an den Ort ihrer Geburt transportiren, so würde dieser Verdienst, wodurch ihre Ernährung aus der Armenkasse erleichtert wird, ganz wegfallen, sie würden keine Gelegenheit mehr zum Verdienst haben, und nun ganz allein aus der Armenkasse des Geburtsorts ernährt werden müssen. Dieser sehr oft vorkommende Fall würde doch einer gesetzlichen Bestimmung noch bedürfen, und zwar, daß in diesem Falle der Ort des Aufenthalts mit dem Orte der Geburt communicire, damit sie sich darüber gemeinschaftlich verstehen, ob der Ort der Geburt ihn aufnehmen will, oder ob dieser zu seiner Erhaltung an dem Wohnorte etwas beitragen will. Der andere Fall ist der: Die Person wird an dem Orte des Aufenthalts krank. Im gesunden Zustande hätte er keinen Anspruch an die Armenkasse zu machen gebraucht; allein da er krank ist, muß er unterstützt werden, und da würde nun die Frage entstehen, ob der Geburtsort dem Aufenthaltsorte die Curkosten ersetzen soll oder nicht. Diese zwei Fälle würden näher zu bestimmen sein.

Referent Abg. Rour: Wenn der Abg. die §§. 23. und 24. mit Aufmerksamkeit liest, so wird er sich überzeugen, daß das erste Bedenken sich beseitige. Der 2. Fall dürfte sich auch erledigen; denn die Kranken- und Curkosten gehören in dem Falle, wenn der Patient sie nicht aus seinen Mitteln zu erschwingen vermag, in den Armenaufwand überhaupt und fallen also in diese Kategorie.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Ich habe bloß zu entgegen, daß dieß hier nicht bestimmt ausgedrückt ist, und es doch besser wäre, wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde.

Abg. v. Thielau: Meine Herren! der vorliegende Ge-

setzentwurf enthält Bestimmungen, welche in diesem Augenblicke für Sachsen um so wichtiger werden, je mehr das Bedürfniß gefühlt wird, Bestimmungen über die Armenversorgung im Lande zu treffen. Aus diesem Gesichtspuncte aber allein läßt sich ein solcher Gesetzentwurf beurtheilen, und ich kann daher mit der Deputation nicht übereinstimmen, wenn sie den §. 8. des Entwurfs unbedingt verwirft. Das Princip, welches die Deputation aufgestellt hat, ist das alleinige der Geburt unter Verwerfung des bis jetzt bei uns stattgefundenen Princips der Ansässigkeit. Die Deputation geht davon aus, weil die Kammern sich darüber ausgesprochen hätten, daß mehrjähriger Wohnsitz nicht mehr genügen könne, um ein Recht auf Versorgung bei eintretender Verarmung zu begründen. Dem scheint nicht so zu sein. Die Kammer hat sich bloß darüber entschieden, daß der bloße Aufenthalt nicht mehr das Recht gebe, sie hat aber nicht gesagt, daß der Aufenthalt, verbunden mit Ansässigkeit, durchaus kein Heimathrecht geben soll. Eben so wenig aus dem, was die Verhandlungen darüber sagen, als aus dem königl. Decrete, habe ich abnehmen können, daß vom Wohnsitzrechte die Rede gewesen sei, sondern es war bloß vom Aufenthaltsorte die Rede. Warum die Kammer den mehrjährigen Aufenthalt nicht anerkannt hat, scheint sich darauf zu gründen, daß die bloße Willkühr dabei obwaltet, irgend einer Gemeinde die Verbindlichkeit zur Versorgung eines Armen aufzulegen, und weil namentlich bei vielen Leuten, die in einen Ort kommen, keine Garantie vorhanden ist, daß sie nicht früher oder später der Gemeinde zur Last fallen. Dem ist aber nicht so bei der Ansässigkeit; da ist zu erwarten, daß der Mann so viel hat, um leben zu können, es ist die Präsomtion unbedingt dafür, daß er der Gemeinde nicht zur Last fällt. Ich selbst bin der Meinung, welche die Kammer ausgesprochen hat, daß der Aufenthalt an und für sich nicht ein Recht für die Armenversorgung geben könne; ich bin aber der Meinung, daß die Ansässigkeit niemals aus einem solchen Gesetze weggelassen werden könne. Der Hauptgrund, warum die Deputation die Ansässigkeit mit dem Principe, das die Kammer ausgesprochen hat, nicht vereinbar hält, beruht in einem Zusätze zum §. 8., daß nämlich nur nach fünfjähriger Ansässigkeit ein solches Recht begründet werde. Das widerspricht allerdings dem Principe, und darin erkenne ich die Ansicht der Deputation als vollkommen richtig an. Wenn man das Princip anerkennt, daß die Ansässigkeit das Heimathrecht begründen soll, so kann man nicht hinzusetzen, nach welcher Zeitdauer es eintreten soll; entweder ist die Ansässigkeit kein Mittel, das Heimathrecht zu erwerben, oder sie ist es von dem Augenblicke an, wo sie eintritt. Ich will den Fall setzen, daß einer 5 Jahre lang ein Haus in einer Gemeinde hat, so wird er nicht deswegen ein Gemeindeglied, nein, sondern weil er ansässig ist, weil damit Rechte und Verbindlichkeiten verbunden sind, die ihn eigentlich als Gemeindeglied bezeichnen. Wir können nicht leugnen, daß mit der Ansässigkeit eine Menge Verpflichtungen und Verbindlichkeiten verknüpft sind, die ohne Ansässigkeit gar nicht gedacht werden können. Da, das eigentliche